



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0036-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0332, Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung

Die Arbeitsrichtlinie Tellereisenverordnung (VB-0332) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten anzuwendende Beschränkung sind:

1. die [Verordnung \(EWG\) Nr. 3254/91](#) des Rates zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden;
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1771/94](#) der Kommission über die Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln aus Exemplaren bestimmter wildlebender Tierarten;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 35/97](#) der Kommission über die Ausstellung von Bescheinigungen für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen;
4. die [Entscheidung 97/602/EG](#) des Rates über die Liste nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 und nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission;
5. das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, BGBl. I Nr. 19/2010.

0.2. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in § 6 Abs. 1 ZollR-DG genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, und der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Regelungen

gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, ab dem **27. März 2010** Aufgaben der Zollverwaltung.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist:

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Anwendung, soweit im Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. die in der Anlage 1 angeführten Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß § 17 ZollR-DG und
3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht (§ 2 Abs. 1 ZollR-DG) anzuwenden.

0.3. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das Zollrechts-Durchführungsgesetz bzw. das Finanzstrafgesetz eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 0.2.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen (insbesondere auch Probennahmen und Untersuchungen) vorzunehmen. Die Befugnisse des § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden beauftragt wurden.

(2) Bei der Handhabung der Befugnisse des § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, haben die Zollbehörden besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen die Verhältnismäßigkeit wahren. Weiters haben die Zollbehörden sowie zugezogene Sachverständigen im Zuge einer Kontrolle Störungen oder Behinderungen eines Geschäftsbetriebs so weit als möglich zu vermeiden.

0.4. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht besteht, dass sich in ihrem Gewahrsam die in der Anlage 1 angeführten Waren befinden, aufgrund von § 3 Abs. 2 des

Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde sowie den von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen und die Kontrollen sind zu dulden.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren. Bei Bedarf ist im Zuge der Kontrollen Hilfe zu leisten.

0.5. Berichtspflichten

(1) Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die dabei eingesetzten Analysemethoden und die erfolgten Anzeigen zu erstellen. Der Bericht ist dem aufgrund von § 42 Abs. 10 Tierschutzgesetz alle zwei Jahre dem Nationalrat zu übermittelnden Tierschutzbericht anzuschließen.

(2) Die Daten für diese Berichte werden der e-zoll Anwendung entnommen werden. Auf die Notwendigkeit, die durchgeführten Kontrollen in dieser Anwendung korrekt zu erfassen, wird hingewiesen.

1. Begriffsbestimmungen und Verfahren

1.1. Begriffsbestimmungen

1.1.1. Tellereisen

(1) Ein "Tellereisen" ist ein Gerät zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit.

(2) Obwohl die Verwendung von Tellereisen in der Gemeinschaft seit 1. Jänner 1995 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verboten ist, besteht für Tellereisen **kein Einführverbot**.

1.1.2. Betroffene Tierarten

(1) Der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 unterliegen folgende Tierarten:

Biber: Castor canadensis
Bisamratte: Ondatra zibethicus
Dachs: Taxidea taxus
Fichtenmarder: Martes americana
Fischmarder: Martes pennanti
Hermelin: Mustela erminea
Luchs: Lynx canadensis
Otter: Lutra canadensis
Rotluchs: Felis rufus
Steppenwolf: Canis latrans
Waschbär: Procyon lotor
Wolf: Canis lupus
Zobel: Martes zibellina

(2) Zum Teil unterliegen die genannten Tierarten auch den Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (siehe Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330).

(3) Felle der in Abs. 1 genannten Wildkatzen (Luchs und Rotluchs) sowie Produkte, die solche Felle enthalten, unterliegen auch den Verboten der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (siehe Arbeitsrichtlinie Katzen- und Hundefelle, VB-0334).

1.2. Verfahren

1.2.1. Einführverbot

- (1) Sofern nicht eine Ausnahme nach Abschnitt 2 zutrifft, ist die Einfuhr der in Anlage 1 angeführten Waren in die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verboten, wenn diese Waren von den unter Abschnitt 1.1.2. genannten Tierarten stammen.
- (2) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartcode "7379" anzugeben.*

1.2.2. Anwendungszeitpunkt

Die in der Anlage 1 angeführten Waren unterliegen dem Einführverbot erst in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Zollamt zwecks Überführung in eine der nachstehend angeführten Zollverfahrensarten gestellt werden:

- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) aktive Veredelung,
- d) Umwandlungsverfahren,
- e) vorübergehende Verwendung oder
- f) Versandverfahren, ausgenommen im Fall der Durchfuhr (siehe Abschnitt 2.2. Abs. 1 Buchstabe d.).

1.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

2. Ausnahmen

2.1. Einführen mit Bescheinigungen

(1) Gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 35/97 gilt das Einführverbot (Abschnitt 1.2.1.) für die in der Anlage 1 angeführten Waren nicht, wenn die Waren von folgenden Tieren stammen:

a) Wildtiere, die

- in einem Land gefangen wurden, das in der Anlage 2 genannt ist und es sich um eine der neben dem jeweiligen Land angegebenen Tierarten handelt oder
- in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft gefangen wurden oder

b) in Gefangenschaft geborene und aufgezogene Tiere aus allen Staaten.

(2) Als Nachweis des Vorliegens einer der in Abs. 1 angeführten Ausnahmetatbestände ist eine von einer Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellte "Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates" vorzulegen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7360“*). Diese Bescheinigung muss dem Muster in Anlage 3 entsprechen und ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen und auszufüllen. Bei Bedarf kann eine deutsche Übersetzung verlangt werden.

(3) Die Daten der Bescheinigung gemäß Abs. 2 sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Teilabschreibungen von solchen Bescheinigungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigungen sind – auch wenn sie noch nicht erschöpft sind – einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(4) Bei der Abfertigung

- a) zum Zolllagerverfahren,
- b) zur aktiven Veredelung,
- c) zum Umwandlungsverfahren,
- d) zur vorübergehenden Verwendung oder
- e) zum Versandverfahren

sind die vorgelegten Bescheinigungen ebenfalls einzuziehen. Der Partei ist eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung zu übergeben. Diese beglaubigte Kopie ist bei einer anschließenden Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder gegebenenfalls bei einer Wiederausfuhr) vorzulegen und durch das Zollamt einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(5) Sofern eine Einfuhrgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (siehe VB-0330 Abschnitt 4; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C400“*) vorgelegt wird, ersetzt diese die "Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates".

2.2. Generelle Ausnahmen

(1) Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 35/97 gilt das Einfuhrverbot (Abschnitt 1.2.1.) für die in Anlage 1 angeführten Waren nicht

- a) für Fertigwaren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden, sofern der Anmelder schriftlich erklärt, dass die Waren nicht zum Verbleib in der Gemeinschaft bestimmt sind, sondern anschließend wieder ausgeführt werden sollen (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7361"*), oder
- b) für Fertigwaren für den persönlichen und privaten Gebrauch (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7379"*) oder
- c) in Fällen, in denen Pelze und daraus gefertigte Waren nach passiver Veredelung in einem Drittland wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die Veredelungserzeugnisse aus Pelzen oder Waren gefertigt wurden, die ursprünglich aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt wurden (bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7379"*) oder
- d) für Waren, die im Versandverfahren durch das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden (Durchfuhr).

(2) Die Vorlage von "Bescheinigungen über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates" ist in den Fällen des Abs. 1 nicht erforderlich.

3. Strafbestimmungen

3.1. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest fahrlässig entgegen Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 Pelze der in Anhang I dieser Verordnung genannten Tierarten oder andere in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Waren, sofern diese Waren Pelze der in Anhang I genannten Arten enthalten, einführt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe zB Abs. 2).
- Die Regelungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 sind in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 erläutert.

(2) Die Einfuhr der in der Anlage 1 angeführten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 darstellen und damit gemäß § 7 Artenhandelsgesetz 2009 eine gerichtlich strafbare Handlung sein oder gemäß § 8 Artenhandelsgesetz 2009 als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein, sofern es sich um Tierarten handelt, die der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unterliegen. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Artenschutz VB-0330 Abschnitt 7.1.1. und VB-0330 Abschnitt 7.1.2., wird verwiesen.

(3) Die Einfuhr der in der Anlage 1 angeführten Waren von Wildkatzen (Luchs und Rotluchs) entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 darstellen und damit gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Katzen- und Hundefelle (VB-0334 Abschnitt 4.1. und VB-0334 Abschnitt 4.2.), wird verwiesen.

(4) Gemäß § 13 FinStrG gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der Fahrlässigkeit ist der Versuch nicht strafbar.

(5) Der Strafrahmen für die in Abs. 1 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, nach Maßgabe des § 17 FinStrG dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei gewerbsmäßiger Begehung (Tatbegehung, wobei es dem Täter darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen):
 - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro;
 - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, nach Maßgabe des § 17 FinStrG dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei fahrlässiger Begehung:
 - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro;
 - ein Verfall ist bei fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(6) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß § 41 FinStrG auf die Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, mit der Maßgabe

anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht (§ 5 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist).

(7) Gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in § 5 dieses Bundesgesetzes genannten Finanzvergehen die in § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(8) Gemäß § 31 FinStrG beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(9) Im Übrigen gilt für die in § 5 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das Finanzstrafgesetz.

3.2. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, können die Zollämter nach Maßgabe des § 146 FinStrG mit vereinfachter Strafverfügung über vorsätzlich oder fahrlässig begangene Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 3 dieses Bundesgesetzes (siehe Abschnitt 3.1. Abs. 1) erkennen und mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro bestrafen, wenn der gemeine Wert der Produkte 3.000 Euro nicht übersteigt. Neben der genannten Strafe ist nach Maßgabe des § 17 FinStrG auf Verfall zu erkennen.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, (siehe Abs. 1, allenfalls auch VB-0334 Abschnitt 4.2. Abs. 1) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des § 146 FinStrG begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß § 146 FinStrG erkannt werden. Das im § 146 Abs. 1 FinStrG vorgesehene Höchstmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 2.175 Euro.

Anlage 1

**Liste der Waren, die der Verordnung (EG) Nr. 3254/91
unterliegen**

KN-Code	Warenbezeichnung
4103 90 90	Rohe Häute und Felle dieser Unterposition
4301 80 50	Rohe Pelzfelle von Wildkatzen aller Art, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80 70	Rohe Pelzfelle dieser Unterposition, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 90 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile, von rohen Pelzfellen
4302 19 10	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
4302 19 70	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle von Wildkatzen aller Art, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
4302 19 95	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle dieser Unterposition, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt
4302 20 00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt, von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4302 30 10	"Ausgelassene" Pelzfelle
4302 30 71	Ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, von Wildkatzen aller Art
4302 30 95	Waren dieser Unterposition
4303 10 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen
4303 90 00	Waren dieser Unterposition, aus Pelzfellen

Anlage 2**Liste der Länder und Tierarten zu Abschnitt 2.1.**

Land	Tierarten
Belize	Procyon lotor (Waschbär)
China, Volksrepublik	Canis lupus (Wolf) Martes zibellina (Zobel) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte)
Grönland	Canis lupus (Wolf)
Jordanien	Canis lupus (Wolf)
Kanada	Canis latrans (Steppenwolf) Canis lupus (Wolf) Castor canadensis (Biber) Felis rufus (Rotluchs) Lutra canadensis (Otter) Lynx canadensis (Luchs) Martes americana (Fichtenmarder) Martes pennanti (Fischmarder) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär) Taxidea taxus (Dachs)
Korea, Republik	Canis lupus (Wolf) Martes zibellina (Zobel)
Kroatien, Republik	Martes zibellina (Zobel) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte)
Libanon	Canis lupus (Wolf)

Land	Tierarten
Mexiko	Canis lupus (Wolf) Canis latrans (Steppenwolf) Castor canadensis (Biber) Felis rufus (Rotluchs) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär) Taxidea taxus (Dachs)
Moldawien	Canis lupus (Wolf) Mustela erminea (Hermelin)
Nicaragua	Procyon lotor (Waschbär)
Norwegen	Canis lupus (Wolf) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte)
Pakistan	Canis lupus (Wolf) Mustela erminea (Hermelin)
Panama	Procyon lotor (Waschbär)
Russische Föderation	Canis lupus (Wolf) Martes zibellina (Zobel) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär)
El Salvador	Procyon lotor (Waschbär)
Türkei	Canis lupus (Wolf)
Vereinigte Staaten von Amerika	Canis latrans (Steppenwolf) Canis lupus (Wolf) Castor canadensis (Biber) Felis rufus (Rotluchs) Lutra canadensis (Otter) Lynx canadensis (Luchs) Martes americana (Fichtenmarder) Martes pennanti (Fischmarder) Mustela erminea (Hermelin) Ondatra zibethicus (Bisamratte) Procyon lotor (Waschbär) Taxidea taxus (Dachs)

Anlage 3

**Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 3254/91**

Bescheinigung über Pelze bestimmter Wildtierarten und aus diesen Pelzen gefertigten Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates (muß dem ersten Zollbüro der Europäischen Union vorgelegt werden)		Ausstellende Behörde (Name, Anschrift, Land):
A	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke: 3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1), <input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden	
B	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke: 3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1), <input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden	
C	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke: 3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1), <input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden	
D	1. Beschreibung der Waren:	2. Anzahl der Stücke: 3. Nettogewicht (kg):
	4. Wissenschaftliche Bezeichnung der Tierart:	5. KN-Code:
	6. Die obengenannten Waren stammen von Tieren (1), <input type="checkbox"/> die in ... (Namen des Landes/der Länder) gefangen wurden <input type="checkbox"/> die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden	
Ort und Datum der Ausstellung: (Ort) _____ (Datum) _____		Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde

(1) Zutreffendes ankreuzen.

Die Teile B, C und D sind bei Nichtverwendung zu streichen.